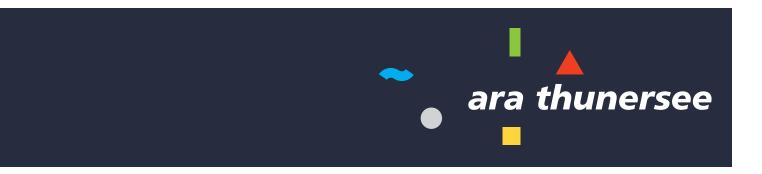
# Verwaltungsverordnung



# Verwaltungsverordnung Gemeindeverband ARA Thunersee

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine	e Best	immungen	3
Art.	1	Gegenstand	3
Art.	2	Stellvertretung	3
2. Vorstand			3
2.1 Organ	nisatio	n im Allgemeinen	3
Art.	3	Kollegialbehörde	3
Art.	4	Ressorts	3
Art.	5	Vizepräsidium	3
Art.	6	Präsidiale Anordnungen	3
2.2 Einbei	rufung	und Verfahren der Sitzungen	3
Art.	7	Allgemeines	3
Art.	8	Büro	4
Art.	9	Einberufung	4
Art.	10	Geschäfte und Anträge	4
Art.	11	Einladung	4
Art.	12	Akten	4
Art.	13	Teilnahme und Beizug Dritter	4
Art.	14	Stimmrecht, beratende Stimme	4
Art.	15	Öffentlichkeit	4
Art.	16	Leitung der Sitzung	5
Art.	17	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	5
Art.	18	Abstimmungen und Wahlen	5
Art.	19	Protokoll und Akten	5
Art.	20	Eröffnung von Beschlüssen	5
Art.	21	Information der Öffentlichkeit	5
3. Zuständigk	keiten	des Vorstandes und untergeordneter Stellen	6
Art.	22	Aufgaben des Vorstandes im Allgemeinen	6
Art.	23	Strategie	6
Art.	24	Stellenplan, Organigramm	6
Art.	25	Geschäftsführer	6
Art.	25a	Verbandssekretär	6
Art.	26	Investitionsplan	6

Art. 27	Verfügung über bewilligte Kredite6		
Art. 28	Vertragsverhandlungen		7
4. Vergabe von Au	ıfträgen, weitere Verträge		7
Art. 29	Vergabe von Aufträgen	1. Grundsätze	7
Art. 30		2. Verfahren	7
Art. 31		3. Zuständigkeiten	7
Art. 32	Weitere Verträge		7
Art. 33	Aufträge an Vorstandsmito	glieder oder Angestellte	8
5. Zuständigkeiter	n im Geschäftsverkehr		8
5.1 Allgemeine	s		8
Art. 34	Zuständigkeitsbereiche		8
5.2 Unterschrif	tsberechtigung		8
Art. 35	Unterschrift		8
5.3 Anweisung	zur Zahlung		8
Art. 36	Grundsatz		8
Art. 37	Prüfung eingehender Recl	nnungen	8
Art. 38	Anweisung zur Zahlung		8
5.4 Erlass von	Verfügungen		9
Art. 39	Verfügungsbefugnis		9
5.5 Berichtwes	en		9
Art. 40	Periodische Berichterstatt	ung	9
Art. 41	Besondere Vorkommnisse	·	9
6. Schluss- und Ü	bergangsbestimmungen .		9
Art 10	Inkrafttratan		0

## Verwaltungsverordnung ARA Thunersee

Einleitung Unabhängig von der Formulierung gelten alle Bezeichnungen für

weibliche und männliche Personen.

Grundlage Der Vorstand des Gemeindeverbandes ARA Thunersee, gestützt

auf Artikel 31 Absatz 2 (Fassung vom 21. Mai 2003) des Organisa-

tionsreglements vom 21.10.1998, beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

a die Organisation des Vorstandes;

b die Einberufung und das Verfahren der Vorstandssitzungen;

c Zuständigkeiten des Vorstandes und untergeordneter Stellen;

d die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen;

e die Unterschriftsberechtigung;

f die Anweisung zur Zahlung;

g die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;

h das Berichtswesen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente des Verbandes sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

**Art. 2** Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

## 2. Vorstand

#### 2.1 Organisation im Allgemeinen

Kollegialbehörde Art. 3 <sup>1</sup> Der Vorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kolle-

gialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

<sup>2</sup> Ein Mitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Vorstand beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Vorstand der über im Vorsus

darüber im Voraus.

Ressorts Art. 4 Es werden keine ständigen Ressorts zugeteilt.

Vizepräsidium Art. 5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten

für die Dauer einer Legislatur.

Präsidiale Anordnungen Art. 6 <sup>1</sup> In Fällen, die keinen Aufschub erdulden, kann der Präsi-

dent Anordnungen treffen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes

fallen.

<sup>2</sup> Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zum nachträglichen Beschluss unterbreitet.

### 2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines Art. 7 <sup>1</sup> Anfang Jahr wird ein provisorischer Sitzungsplan erstellt.

<sup>2</sup> Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. In der Regel ist dies einmal im Monat.

Büro

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über ein Büro.

- a dem Präsidenten des Vorstandes;
- b einem weiteren durch den Vorstand bestimmten Mitglied;
- c einer Vertretung der Geschäftsleitung.
- <sup>3</sup> Das Büro beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und bereitet diese vor. Es:
- a entscheidet, welche Geschäfte dem Vorstand unterbreitet werden (Artikel 10 Absatz 2);
- b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird;
- c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften:
- d bestimmt, welche Akten vorgängig verschickt werden;
- e legt fest, welche der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Personen an der Sitzung teilnehmen.

Einberufung

**Art. 9** Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Geschäfte und Anträge

- **Art. 10** <sup>1</sup> Geschäfte, die durch den Vorstand zu behandeln sind, sind in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen mindestens 10 Tage im Voraus dem Büro einzureichen.
- <sup>2</sup> Das Büro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Einladung

- **Art. 11** Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
- <sup>2</sup> Das Büro stellt die Einladung den Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer dringlichen Sitzung.

Akten

**Art. 12** Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Mitgliedern zugestellt oder an der Sitzung abgegeben.

Teilnahme und Beizug Dritter

- **Art. 13** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der Protokollführer (Art. 19 Abs. 2) sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet.
- <sup>2</sup> Das Büro kann weitere Personen, namentlich Angestellte des Verbandes, Vertreter kantonaler Stellen oder Sachverständige, zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
- <sup>3</sup> Verhinderte teilen ihre Abwesenheit dem Büro begründet und rechtzeitig mit.

Stimmrecht, beratende Stimme

- **Art. 14** <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsführer und der Protokollführer sowie die Personen nach Artikel 13 Absatz 2 haben beratende Stimme.

Öffentlichkeit

**Art. 15** Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Büro besteht aus:

#### Leitung der Sitzung

Art. 16 Der Präsident leitet die Sitzungen. Er:

- a sorgt für einen speditiven Ablauf;
- b eröffnet und schliesst die Diskussion;
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort;
- d bringt die Anträge zur Abstimmung;
- e fasst die gefällten Beschlüsse zusammen.

#### Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

#### Abstimmungen und Wahlen

**Art. 18** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

- a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden;
- b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

#### Protokoll und Akten

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist nicht öffentlich. Die Mitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.

## Eröffnung von Beschlüssen

**Art. 20** <sup>1</sup> Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst, entscheidet der Geschäftsführer, wem welche Beschlüsse in welcher Form zu eröffnen sind.

#### Information der Öffentlichkeit

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte respektive zu behandelnde Geschäfte zu informieren sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er kann mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nicht anwesende Mitglieder werden über Beschlüsse nach Absatz 2 umgehend informiert. Die Beschlüsse treten in Kraft, wenn kein Mitglied innert zehn Tagen Einspruch erhebt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Verbandssekretär führt das Protokoll.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Abwesende erhalten zusammen mit dem Protokoll sämtliche an der Sitzung verteilten Unterlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Mitglieder geben nicht mehr benötigte Protokolle und Akten periodisch der Verwaltung zurück. Diese sorgt dafür, dass die Akten korrekt entsorgt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er erstattet den Betroffenen umgehend Bericht über die Beschlüsse.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, ist der Geschäftsführer für die Information zuständig.

## 3. Zuständigkeiten des Vorstandes und untergeordneter Stellen

Aufgaben des \	√orstandes
im Allgemeinen	1

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verband seine Aufgaben gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrnimmt.

Strategie

**Art. 23** Der Vorstand beschliesst die Strategie des Verbandes und legt die strategischen Ziele fest.

Stellenplan, Organigramm

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Vorstand legt den Stellenplan sowie in einem Organigramm die Über- und Unterordnung der Stellen fest.

Geschäftsführer

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Geschäftsführer ist für die operative Umsetzung der strategischen Ziele verantwortlich.

Verbandssekretär

**Art. 25a** <sup>1</sup> Die Aufgaben des Verbandssekretärs werden durch den Leiter Dienste wahrgenommen.

Investitionsplan

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Vorstand erstellt jährlich zu Handen der Delegiertenversammlung einen rollenden Investitionsplan. Darin werden die Ausgaben, die Subventionen und die übrigen Einnahmen sowie die Nettoinvestitionskosten nach den einzelnen Projekten separat aufgelistet.

Verfügung über bewilligte Kredite **Art. 27** <sup>1</sup> Der Geschäftsführer verfügt über bewilligte Voranschlagskredite, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht und der Vorstand nichts anderes bestimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er stellt sicher, dass der Verband die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er vertritt den Verband in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder reglementarische Zuständigkeiten anderer Stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Geschäftsführer legt im Rahmen des Organigramms nach Absatz 1 fest, mit welchem Anstellungsgrad welche Stellen besetzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er informiert den Vorstand regelmässig über die Zielerreichung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Verbandssekretär nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für jedes einzelne Projekt wird in einem separaten Anhang ein kurzer Projektbeschrieb geführt. Die neuen Projekte und Bauvorhaben werden dabei auf ihre Wirtschaftlichkeit, auf den aktuellen Zeitwert, auf die betriebliche Notwendigkeit und unter dem Aspekt der betrieblichen und persönlichen Sicherheit geprüft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach Möglichkeit werden die Nettoinvestitionskosten über längere Zeit gleichmässig über die Jahre verteilt. Dabei soll der jährliche Werterhaltungsbetrag als oberer Richtwert gelten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er kann diese Befugnis im Einzelfall oder für bestimmte Geschäfte an untergeordnete Stellen delegieren.

Vertragsverhandlungen

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Vorstand kann dem Geschäftsführer, weiteren Angestellten oder Dritten den Auftrag erteilen, in seinem Namen Verhandlungen (Vertragsverhandlungen, Einigungsverhandlungen, Anschlussverhandlungen etc.) zu führen und Geschäfte abzuschliessen.

## 4. Vergabe von Aufträgen, weitere Verträge

#### Vergabe von Aufträgen 1. Grundsätze

- **Art. 29** <sup>1</sup> Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn:
- a das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt hat:
- b die budgetverantwortliche Person (Art. 27) bestätigt, dass die erforderlichen Mittel vorhanden sind.
- <sup>2</sup> Wer wichtige Projekte bearbeitet, berichtet dem Vorstand regelmässig über den Stand und umgehend über besondere Vorkommnisse.

#### 2. Verfahren

- **Art. 30** <sup>1</sup> Der Verband vergibt Aufträge an Dritte nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.
- 3. Zuständigkeiten
- **Art. 31** <sup>1</sup> Über die Vergabe von Aufträgen beschliesst:
- a die budgetverantwortliche Person (Art. 27), wenn der Wert des Auftrags nicht mehr als 20 000 Franken beträgt;
- b der Geschäftsführer, wenn der Wert des Auftrags mehr als
  20 000 Franken, aber nicht mehr als 100 000 Franken beträgt.
- <sup>2</sup> Für Aufträge mit einem höheren Auftragswert beschliesst der Vorstand:
- a für Aufträge im Wert von 100 000 bis 200 000 Franken die Anbieter, bei denen Offerten im Einladungsverfahren einzuholen sind:
- b für Aufträge im Wert von mehr als 200 000 Franken die Art des Vergabeverfahrens (offenes oder selektives Verfahren) und die Ausschreibung, insbesondere die Eignungs- und Zuschlagskriterien:
- c den Zuschlag.

#### Weitere Verträge

- **Art. 32** <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über Verträge, die nicht eine öffentliche Beschaffung darstellen, wenn:
- a der Verband dadurch feste, nicht kündbare Verpflichtungen für mehr als ein Jahr eingeht oder
- b der Vertrag aus andern Gründen von besonderer Bedeutung für den Verband ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beauftragte orientieren den Vorstand in regelmässigen Abständen über den aktuellen Stand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Geschäftsführer führt das Vergabeverfahren durch. Er kann bei Bedarf Dritte zur Unterstützung beiziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Vorstand erlässt soweit erforderlich Weisungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Geschäftsführer beschliesst in den übrigen Fällen. Er kann diese Befugnis an untergeordnete Stellen delegieren.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In Zweifelsfällen und bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident (Art. 6).

Aufträge an Vorstandsmitglieder oder Angestellte

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Verband vergibt keine Direktaufträge im freihändigen Verfahren an Mitglieder des Vorstandes, ohne Dritte zum Einreichen einer entsprechenden Offerte einzuladen.

<sup>2</sup> Er wählt das wirtschaftlich günstigste Angebot und beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Vorbefassung und die Ausstandspflicht.

## 5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

## 5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

- **Art. 34** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird nach folgenden Zuständigkeiten unterschieden:
- a Unterschriftsberechtigung;
- b Anweisung zur Zahlung;
- c Erlass von Verfügungen;
- d Berichtswesen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement, weiteren Erlassen des Verbandes sowie nach dem Funktionendiagramm im Anhang. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

## 5.2 Unterschriftsberechtigung

Unterschrift

- **Art. 35** <sup>1</sup> Wer in der Sache zuständig ist, tritt mit der eigenen Unterschrift im Namen des Verbandes nach aussen auf.
- <sup>2</sup> Für den Vorstand unterschreiben der Präsident und eine durch den Vorstand zu bezeichnende Person gemeinsam.
- <sup>3</sup> Protokolle werden durch den Präsidenten, den Protokollführer und allfällige Stimmenzähler unterzeichnet.

## 5.3 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

- **Art. 36** <sup>1</sup> Eingehende Rechnungen sind nach dem Vier-Augen-Prinzip zu prüfen.
- <sup>2</sup> Sie sind so zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Prüfung eingehender Rechnungen

- **Art. 37** <sup>1</sup> Die Rechnungen werden wie folgt geprüft:
- a formelle Prüfung (formale Erfordernisse, Rechtmässigkeit, rechnerische Richtigkeit);
- b materielle Prüfung (Übereinstimmung mit erbrachter Leistung).
- <sup>2</sup> Die materielle Prüfung kann anhand eines unterzeichneten Lieferscheines vorgenommen werden.
- <sup>3</sup> Wer die Rechnung prüft, bestätigt deren formelle oder materielle Richtigkeit mit seinem Visum.
- <sup>4</sup> Der Vorstand fasst einen einfachen Beschluss, wer Rechnungen prüft.

Anweisung zur Zahlung

**Art. 38** Der Geschäftsführer gibt geprüfte und visierte Rechnungen mit seinem eigenen Visum zur Zahlung frei.

## 5.4 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Vorstand, ständige Kommissionen und das öffentlichrechtlich angestellte Verbandspersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Verbandsbehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

#### 5.5 Berichtwesen

Periodische Berichterstattung **Art. 40** Der Geschäftsführer informiert an den Sitzungen des Vorstandes regelmässig über den aktuellen Stand der Geschäftsbereiche.

Besondere Vorkommnisse

**Art. 41** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 42** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01. Mai 2003 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Änderungen dieser Verordnung treten am 01. Januar 2013 in Kraft.